

Y b
2738a



VIII, 53.

2.737.
2.738.



Außführlicher vnd
Gründlicher Bericht /

Der
Von drey Monaten hero/bey der Belager vnd
Einnemung der Erzbischofflichen

Stadt **H**all / in **O**ber-
Sachsen / unterschiedlich verübten Ges
waltthaten / scharmütziren vnd Trefsen / auch
was sonst denckwürdiges darbey
vorgelauffen.

Item/
AP**O**L**O**G**I**A
Deren

Auff der **R**ömisch. **K**aysersl.
Mayestät allergnädigste Verordnung
vnd Befelch / etc.

Von einem Ehrvesten Rath der Er
Seiffischen Magdeburgischen Stadt Hals
la/den 5. 15. Majt/Anno 1630. gele
steten Zuldigung.

Item/
Antwort

Der
Römischen Kayserl. Mayestät.

FERDINANDI II. &c.

Auff Ihr Churfürstl. Durchleucht. zu Sach
sen / etc. Schreiben sub dato 24. Augu
sti gerhan.

Gedruckt im Jahr/ 1630.



Grundriss der Geschichte

von dem Verfasser des

Handbuchs der Geschichte

von dem Verfasser des

Handbuchs der Geschichte

APOLLO

Handriss der Römischen Geschichte

von dem Verfasser des

Handbuchs der Geschichte

von dem Verfasser des

Handbuchs der Geschichte

FERDINANDI II

Handriss der Geschichte

von dem Verfasser des

Handbuchs der Geschichte





Auff Creuserhebung / war der 14.
Septembris, Stylo antiquo, diß Jahres / kommen Ihr
Fürst-Hochwürden der Administrator, sampt zugege-
benem Königlichen in Schweden / einer alten Gräßlich-
chen Person / als Ambassator, zweyen Russchen mit wenigen Tra-
gonern / vnd 200. eigener dero selben Hallorum, welche seiner Hoch-
fürstlichen Gnaden vnd Bischöflichen Hoheit mit Hauffen nach
Magdeburg zugelauffen / selbe dormalen nacher Hall zu begleiten /
vnd ohn einiges Menschen intrigien, mit schlechter Mühe vnd ver-
letzung zubringen / so auch geschehen / da Ihr Fürstl. Gn. vmb Mit-
ternacht / als menniglich im besten Schlaf / mit hülflicher as-
stentz, mit wissen vnd willen / dero darin zur Stund erwartenden
zwo Zunfftmeister vnd Salzknechten / welche die vom Schloß Käy-
serischen wachenden Soldaten / bey dem Moritzer Pfortel / den Abend
ziemlich mit Sauffen zugesetzt / von vorn vnd hinderwerts hart ver-
wundet / vnd etliche 20. theils nieder gestochen / vnd welche nicht
entlauffen / gefangen bey den Thoren weggenommen / dann auch
solche nach abziehen / widerumben ins Schloß gebracht worden /
zur Stund hinein kommen / mit wenigen Larma vnd nur zweyen
blassenden Hüffe / also bald das Rathhaus sich bemächtiget / selb-
gen Amptsverwaltern / Beampte / vnd Salzverwäser / wie auch etli-
che Raths zugethane / welche sich nicht absento gemacht / also bald
den vor sich erfordert / von denen theils Rechnung zu thun begehret /
theils abvnd mit einziehung aller ihrer mobilien Haab vnd Güs-
ter / beydes in alles aufferhalb / theils forderts gar in harter Gefäng-
licher Haftung / die Zeit eigener persönlichen Gegenwart im Rath-
haus daselbst / nicht weniger auch sonst andere / so gut Käyserisch ge-
fänglicher custodia vbergeben / auffer dem Zangenmeister / als
Feldzahlmeister vnd Capitain / so eben die Stund bey seiner Fra-
wen Schwager / einen Salzjuncfern / zu Gaste gessen / (Frau vnd

Kind daselbst auff Fürst. Durchl. Bef. hlich / vnd weitem erfolg ar-
restirt worden /) das schießen vnd Parlament mit vielen reiten vnd
fahren dem Larma außm weg / vnd dem Schlosse zugesprengt.
Die Stücke der new gassen vnd dem Marckte zugetichtet / da man
hergegen mit außgraben des Pflasters / vielen Schanzlöcher vor
den Gassen / ehe denn der Morgen anbrach / sich ziemlichen verses
hen / die Gassen / welche dem Schloß zugelegen / vñ davon mit mach
hinein geschossen worden / mit Bollwerck auff's beste in der Eyl vers
wahret / gleichwol ihro viel Weib vnd Manßvolck vom Schloß ers
schossen worden.

Morgens als nun vielfältigen dem Schloß zuzugraben / vnd zu
miniren viel Volck darzu geordiniret / auß vielen schiessen sich fast
niemand weder in Gassen / in noch vor den Thoren sehen lassen /
wird i. ein gefangener Kerll / so das Leben verwürcket / hin auff das
Schloß / mit Brieffen / dann auch ein Trommelschläger / gesandt /
leslichen Ihr Fürst vnd Hochwürden eigener Person mit dem Cas
pitain / als sein Lehen Herr zu parliren / sine seine Vntrew / als gegen
seinem eigenen natürlichen Herren / wider welchen er dienen thet /
vorwerffend / dar auff geantwortet / Er diene ihro Käys. May. sei
nen Zahl Herrn / könne solche seine vertrauetes Schloß / bey verlies
rung Ehr vnd Pflicht (dabey er auch bis in den Todt zu verharren
gedächte) nicht auffgeben. Ihm wider geantwortet / so solle auch sei
ner nimmermehr verschonet / vnd ins künfftige weder Quartir / viel
weniger perdon ertheilt werden / den 6. Tag ließ sich auffm Schloß
dessen ein Soldat der kleine Anderl / an einem Strick herab / einen
Schiffman mit geld bestochen / daß er ein klein Schifflein dem Zans
genmeister eylendts fertig machen wolle / den Verlauff dem Obristen
Becker / vnd vmb succurs anzustreben vnd zu auisiren in meynung
zu reisen / welches aber offenbar / vnd der Thäter gefänglich genom
men worden.

Da nun vnter vielfeltigen auff vnd abziehen / starcker wache / bey
des geworbenen vnd auch Bürgern auffziehenden Fahnen / in vnd
vor der Stadt / vñ vorsehens ein groß geschrey / daß beyde zu Ross
vnd

vnd Fuß ankommenden Kayserl. Volck / als vnter in commando
Fürsten von Holsteins der 5000. Curasier Lotringer / vnd ein Regi-
ment Walloner / des Fußvolcks bey Mansfeld der rechten / vnd Ca-
valleria bey Arteren der lincken Hand im Anzug seyn sol / ob wol
die Wachten gestärcket / das versprochen Volck vnd succurs aussen
blieben / gleichwol Capitain Pöy / Hauptman Bock mit 2. Fählein
vmb Kalb vnd Wettin ankommen / Kresse Capitain / inner 4. Ta-
gen seine Compagnia complet, mit seinem Capitain Leutenant
dem Dickete / mit den Hallorum alle Nacht auffziehend / solchem zu
schwach gewesen / vnangesehen widerumben Patent vnd Geld auff
weitere Werbung geben worden / damit Kalbe vnd Wettin / wie
auch Quersure vnd Mansfeld besetzt / zwey Stund vor Tages mit
allem selbigen Volck vnvorsehens auffgehoben / sampt vnd sonder
nach Magdeburg zu gereiset / interim kömpt Marcus Corpes mit
dero Crabaten / auff ordinantz Obristen Beckers / vnd dem Trago-
ischen Compagnia selbigen Volck verfeilet / vnd auff 3. Meil von
Hall ankommenden / mit rauben / brennen vnd plündern / aussen vnd
zum theil auch in der Stadt / als sich die Hallorum in Hall etwas zur
wehr gestellt / vnd beyderseits etliche an der Moritz Kirchen nider ges-
schossen / damals Zangenmeister den Rath erfordert / die zeit hero zur
Contributiones doppel zu geben begehret / wie dann ein Rathmeis-
ter öffentlich per edict, wo ein oder der andere solche alle Restirende
vnd entwichene Bürger selbige nicht geben würden / sein aussenhalb
oder gleich andere / so die Schlüssel hetten / die Häuser zu eröffnen /
vnd Geld vnd Quartir zu verschaffen / zur Zahlung gedrungen wor-
den / auch den Bürgern die Stadt gleichwol zu bewachen / dem Rath
angedeutet / sie wolten einig vnd allein des Schloß sich enthalten /
vnd pstando gnug seyn / so auch geschehen. Inner 5. Tagen / als de
28. dito kömten die Crabaten / 2. Feld doppel Schlangen / vnd 2. dop-
pelte Carthannen abzuholen / vnd bringen in die hundert Pferde /
da denn etwas wenigshnen widerstanden / zwischen der Stadt /
vnd weil sich wider Gewalt niemand schützen können / lassen sie
eingeben Quartir / bald hernacher ziehen vier vnd zwanzig
Fahnen

Fahnen der Infanteria, kommen in die Stadt 5. Comp. Curaker,
so auß Loiringen weilen ein Trevers geschlossen/ hinein/ welche
nicht mit einem/ sondern 3. 4. Häusern Quartir genommen/ die
Leut darinnen hart gedängstet/ mit allerhand als Stieffel/ Sporn/
Pistolen/ Feldzeichen/ nach vbeler Tractirung der Bürger/ niche
Bier/ sondern nur mit Wein tractirt seyn wollen/ vnnnd ob wolen
beym abreisen/ so ein Frankoß/ vnd Kayserl. Rath lang zu Wien
am Hoff/ ein gar alt furker Herr/ ein Magistrat intercediret, vnd
vmb ordentliches Commisß zu geben/ so täglich am Fleisch/ Bier/
vnd Brodt/ auch Haffer/ Hawn vnd Strew zu geben/ vnd angehal-
ten/ obs gleich öffentlichen angeschlagen/ auch solches Commisß etz
wann zwey Tag gewäret/ vnd vor die Servitia de casa, als Salz/
Licht vnd Holz geld gegeben worden/ hat man doch wenig drauff
gepast/ hat der Bürger Ruh vnd Fried haben wollen/ hat er nach der
schweer Wein vnd Bier/ gesottens vnd bratens alle Tag 2. 3. mal/
er habe es genommen/ wo er wolle/ austragen müssen/ nacher sechs
Tagen/ als den 1. Octobr. reisen selbige auff ordre von jeden Cornet
30. auff ein Anschlag nacher Quersfurt/ in meynung der Trago-
nern/ so der Stadt Quersfurt zu wollen/ denen zu begegnen/ aber
vergebens/ 2. Tag marschirt das vbrige Volck sampt der Pagaschi
fort/ vnd kömpt ein ander Regiment Curaker Harrovcorth Mar-
quis von Salckmon Loiringis. Rath/ mit fast etlich Wallonern vnd
Sanzemannen ganz vnteutsch 5. Comp nicht so wol mundirt vnd
starck/ habens die vorigen vbel/ machtens selbige viel ärger/ heillos-
ser/ wie ihnen jederman das Lob preiset/ vnd seynd so verhasst/ dann
ob man eben als den vorigen an Tractirung/ auch keinen Mangel/
sondern allen Ubersuß geben/ an Wein/ Bier/ Fisch vnd Vogel/
Hüner vnd Gänzen/ sondern noch Confect vnd dergleichen obso-
nia per forza geben vnd auffsetzen müssen. Ihren Courtilanen Taf-
fenden Röck vnd Schauben/ Sattel vnd Pantellier/ Feldbinden
vnd anders kauffen müssen. Waren außverschambte rechte Scinici
vnd Barbarici, wie dann ein Officirer selbst ein arm gebrechlich jung
Mägblein/ honestate summa, ganz zerbrochen/ auff anklagung
ein

ein Esel auffgerichtet/reiten sollen/vnrecht verstanden/vnd sein Pferd
vors Thor hinauß ziehen/selbst nachgefolget/vnd davon geritten/
muß doch gleich bald ein ander vor seinen Küriß selbigen Esel/ als
ein Erß Bösewicht/ so selbe Nacht 26. Maß Wein/sein Wirth ge-
ben müssen/ vnd die Wirthin in Herrn Canklers Behausung lo-
girt gewesen/ da sie ihn nicht eines bescheid thun wollen/ etwas an-
ders/salvâ reverentiâ drein lauffen/vnnd zu trincken vorgesezt/ 24.
Stunden/so aber kaum 2. Stund gewesen/per posta reiten müssen/
wie dann seiner Compagnia ein Aufflüchtiger selbiges mal hen-
cken müssen. Den 5. hernach fort auffgebrochen/ selbigen ein Magi-
strat ein Summa Gelds (in Sachen etlicher Hallorum, so ein Zeit
arrestirt gewesen/ widersezt/ Erabaten vnd Reuter etliche todt ge-
mache/auch in ihrer Hallakuffen/oder Salzkesseln todtie Leichnam
gefunden) geben müssen.

Denen deß abrißten Holcken seine 2. Compagn. Reuter se-
cundirect, vnd auff den Fuß gefolget/kommen noch 5. Hollsteinische
Regimenter vnd den 3. Fahnen Fußvolck/ob sie wol nicht complet,
vnd vberfallen vnvorsehens die Quersfurtischen auß anbefehl Obr.
Dießken/so 5 Fahnen vnd 300. Tragonern mit Capitain Bock/
dem Moris Pfürelein zu/ vnd hat das Fußvolck mit vielen Wagen
durch die Saal führen lassen/ die zu den Tragonern gestossen/
kompt hart an die Schildwache/ mit vorgebung/ er habe Schrei-
ben/vnd mündlich mit dem Obristen Leutenampt selbigen zu bespre-
chen/gelingt ihm auch/ daß er einen von derselben ersticht/der an-
der gibe Gewer/vnd fehlt doch/ bekompt er einen harten Stich/ die
Tragoner eylends fort dem Berg hinauff/ vnd bey den Hallorum
den Trödel die Musquetierer dem Marckt zu/ worauff die Reuter
vnterm Thor nider gemache/ dann selbe zu schwach/in keiner Bes-
genwehr gestelt/2. Stück gerichtet/ ihrer in die 100. vnd mehr nider
gemacht/ seynd dero in die 100. auffm Gottes Acker in ein Gruben
gescharrt. Drauff bald ihrer Quartir/Pagaschi Pferden/ vnd allem
bemächtigt/ nacher Quersurt vnd Mansfeld zugewendet/ vnd die
Stadt verlassen/in deme nun mehr Hollsteinischer 2. Regiment/an

24. Fahnen/welche auch mit vor Kalbe vnd Bettin gewesen/sampe
4. vom Schloß ihnen zugegebenen Stücken sehen lassen/ zuvor ins
durchziehen alle Kramer Laden vntern Thoren / vnd andern Häu-
fern zuvor spolirt, auch wenn sie angetroffen / mit zu ziehen ge-
zwungen.

Ob man nun wol 10. der Officirer, wie auch ein Niderländer/
als ein Commissarius vnd Obrister Leutenant tractirt, Donnersta-
tag umb 9. Uhr von der Halbursch heimlich hinein bracht wordē/
welche alle præparatoria gemacht/ Capitain Bock darauf die 2000
commandirent, mit 3. Stücken durchs Wasser der Saal allbereit
durch gewesen/ da sie nun die Schildwache allzuschlecht befunden/
nicht mit schießen / sondern nur mit schlagen der Musqueten todt
gemacht/ nehmen Pferde vnd Musqueten in Wachen hinweg/ feh-
ren sich dem Thor zu/ vnd schmeissen das Thor auff/ vnd lassen die
Reuter hinein/ da nun die Reuter vom Markt/ so wache halten sol-
len/ kaum halb vorhanden gewest/ mit denen auß dem Schloß vnd
Häusern kommenden Holckischen vnd andern/ theils versteckt/ die
Stück flangiren lassen/ 100. todt blieben/ 300. gefangen/ auffer die
noch da zu finden/ wo einer angetroffen/ inner 3 Stunden nicht vns
erhalten/ sol nicht Quartir geben werden. Da nun die Schild-
wache/ die Lösung/ so bey dem Gericht auffm Berg vor Hall gehalten/
das unzähllich Volck/ zu Ross vnd Fuß der Obrist Marcus Corpes,
mit den Erabaten allbereit im hinauff haben / stellet man ein ver-
lohrene Schildwache vor ein zugehalten vnd fast das schwächeste
Thor/ welche so lang Feuer geben sollen/ biß sie abgelöset werden/
er wolle hinter ihnen her kommen/ als Capitain Bock die Tropfen
kommen sehen/ schafft er eylends die dem Holckischen abgenomme-
ne Beuthe Pferde/ so etliche 100. gewesen / wie auch in die 150. Ges-
fangene nacher Merseburg/ Schaffstätt/ Lauchstätt/ drauff als die
Kaiserl. als Erabbatische / Holsteinische 2. Regiment Wallonen
vnd Kürasser fort nacher Quersfurt zugerückt / da die darinnen lies-
gende solche Gewalt vernommen / ist nicht ein Soldat darinnen
blieben/ sondern alle fort gemacht/ ihre gehabte Gefangene lauffen
lassen/

lassen/so hart an die Erabaten kommen/ vnd ihnen allen Verlauff
erzehlet/ sie derowegen widerumb nacher Hall zu begeben/ gera-
then/ Da nun die Curasier vnnnd Balloner auch hart an sie stossen/
vnd selbige vor Feinde gehalten/ sie auch nicht verstehen können/
geben sie Feuer/ bis so lang die Erabaten ihnen zuschreyent/ vnd
zugesprungen/sie zu verschonen. Da nun alles Volck von den Bis-
schöfflichen fort/ vnd mehr nicht als 4. eine verlohrene Wache/ so
fort vnd fort wacker Feuer geben/ einen grossen Sack mit Pulver
am Leibe hengen gehabt/ kompt endlich ein Anzahl Knechte vom
Schloß/ zu sehen/ was denn das bedeutete/ mit wer da/ wer da/
drauff sie still still/gut Bischöfflich/denn sie vor gewiß gemeynet/ir
Volck noch zur Stund da zu seyn/welche allbereit vmb Schaffstet
vnd Lauchstet mit der Beuthe gemarschiret/drauff beyde auff einan-
der zugebrent/2. erschossen/vnd die beyde mit auff's Schloß genoms-
men. Ist also der Zangenmeister vnd der Capitain mit 50. Solo-
daten mehrmal allein/ vnd müssen die Bürger widerumb wachen/
vnd erwarten bis andere weiler Quartir machen. Es ist aller Or-
ten vmb Merseburg vnnnd dero Churfürstlichem Gebiet viel außge-
rissene Soldaten zu Ross vnd Fuß/Capitain Bock/ein Adjuvant,
vnd Capitain Leutenampf/seynd der Naumburg zugeeylet/sehr viel
vnterweges/in vnd vor der Stadt nidergehawen/ ausser der allbes-
reit 100. in eine Gruben am Gottes Acker zu Hall geworfene Leich-
namb/theils so halb nidergemacht/welche vmb Gottes willen/vols-
lends gar nider zuhawen oder zu schiessen/bitten thun/theil in einem
nicht weit liegendem Busch sich verhawen vnd retterirt, 350. Käy-
serliche beyhabende Gefangene von Holckischen vnnnd andern in
Hall gewesenem Volck/haben die Erabaten widerumb errettet/
vnd solche in die Dörffer geordnet/ welche alle stund
nach Hall gebracht werden sollen. Was
mehrs erfolgt/ gibe
die Zeit.

B

APO



APOLOGIA

Der Stadt Halla geleisteten Huldigung.

Das E. E. Rath der Erbstiftischen Mag-
deburgischen Stadt Halla/den 5. 15. Maji diß 1630. Jahr-
res/auff der Röm. Rätz. May. etc. Allergnädigste vnd ernste Com-
mission vnd gehorsams Befehlich/Ihrer Mayest. Sohns/Herz
Leopold Wilhelmen/ Ershertzogs zu Oesterreich/ Hochf. Durchl.
Eydliche Unterthanen: vnd Huldigungs Pflicht geleistet / davon
hat weder 1. Die/dem vorigen Herrn Erzbischoff/vnd hernach-
mals Administratori, Herrn Christian Wilhelm/
Marggraffen zu Brandenburg/ in Anno 1608. ge-
leistete Huldigung:

Noch 2. Die Pflicht / wormit Sie einem Erbstiftischen
Doimb Capitel verwand gewesen.

Noch 3. Das Interesse Ihrer Ehurf. Durchl. vnd Fürstl. Gn.
zu Sachsen/ıc.

Sie abhalten können; Vnd E. E. Rath hat auch

4. remoto triplici hoc impedimento, zu leistung ges-
horsams vnd der Huldigung/ wichtige Ursachen
gehabt.

Vom 1. nemlich deren Anno 1608.
geleisteten Huldigung.

Als Ihrer Fürstl. Gn. Anno 1614. das Erbst. Stifte resignirt:
worauff eine kurze sedis vacantz angeordnet: vund anderweie
Ihr

Ihre Fürstl. Gn. zum Administratore postulire / Ist zwar nach
expirirung des vorigen homagii, (welches sich nicht pactis tertio-
rum, Principis & Capituli, sondern factis jurantium restauriren
lässet) weder neue Huldigung formaliter geleistet / Noch Symbolo
professæ vocis aut stipulatæ manus, mit einem Ja Wort / oder
Handschlag erneuert worden; Man hat aber gleichwol ipso facto,
vnd mit wärcklicher Vnterthänigkeit vnd Gehorsamb / Ihre Fürstl.
Gn. als den Landes-Fürsten recognoscirt, so lange es in eodem
statu verblieben.

Die Veränderung aber hat sich ereyget / 1. Mit abgehens
den Schutz / 2. Mit dem / was das Dom-Capitel / Vnd 3. Der
Römische Kayser darbey gethan hat.

Des Schutzes halb ist ein Fürst 1. Jure l. illicitas 6. §. nepo-
tentiores 2. ff. de officio Præsidis :

2. Tacita Juramentorum conditione : D. Gilbertus in
Theologischer Endes-Handlung / Edit. Magdeburg.
Anno 1622. pag. 60. §. Darnach so bringts auch die
Vernunfft.

Vnd 3. Schriftlicher deshalben außgestalter Revers halb
ber verbunden.

Da wolten aber Ihre Fürstl. Gn. selber gleichwol gnädigst
bedencken / daß diese gute Stadt in so schwerer vnd langer Zeit
der Noth / Einquartirung / vnd Trangsalm / ganz Rath-Trost-
vnd Hülfloß gelassen worden. Weder damals / da das Kayser-
liche Kriegsvolck für: vnd ein Regiment in die Stadt gezogen:
Noch die ganze fünffhalb Jahr vber bis zur Huldigungs-Com-
mission / haben Ihre Fürstl. Gn. sich weder zu proponir: vnd
vertretung ihres eigenen Rechten: noch zu manutenirung der
Stadt / vnd zwar weder legibus, noch armis parat vnd instruct
angegeben vnd gefunden.

Das Dom-Capitel hat / nach Ihrer Fürstl. Gn. Abzug /
ein sedis vacantz statuirt: Titul vnd Form der Regierung / vnd
Siegel

Siegel der Cancellen geändert; vnd neue postulation fürge-
nommen; Welches diß notwendige præsuppositum haben muß/
daß Ihre Fürstliche Gnaden dieses Erzstifts Administrator vnd
Landesfürst nicht mehr gewesen. Nun haben Ihre Fürstliche
Gnaden Ihrer selbst Huldigung de Anno 1608. dieses einvor-
leiben/ vnd die Vnterthanen darauff schweren lassen/ daß sie
sich/ wann Ihre Fürstliche Gnaden/ vermöge der Pacta vnd
Revers, zwischen Sie: Fürstliche Gnaden/ vnd dem Dom-Capitel
auffgerichte/ im Erz-Stift nicht mehr seyn würden/ alßdann
an das Dom-Capitel/ sede vacante, wie recht/ vnd bißhero gesche-
hen/ halten wollen.

Wie solche Pacta beschaffen/ vnd ob deren casus fürgefallen/
weiß E. E. Rath nicht: Haben also als ignorantes de re ipsa oc-
cultatâ: vnd ohne das/ auch als inferiores de causa superiorum,
nicht zu judiciren: Seind gleichwol auff solche occultata pacta,
vorentset: Vnd haben auff das/ was ein Dom-Capitel ex pactis,
oder sonsten de suo jure pretendirt, vnd gethan/ sehen/ vnd sich an
dasselbe halten müssen.

Weil man 1. sich an Ihre Fürstl. Gn. welche abwesend ge-
wesen/ vnd ihres willens/ oder Rechts/ vnd befugniß halber/ kein
Allegation, Defension, Protestation, oder dergleichen/ (zu E. E.
Raths Wissenschaft) thun lassen/ nicht halten können.

Weil 2. die Rechte/ in dergleichen fall/ einem Capitel völlige
Verordnung einräumen.

e. si Episcopus. 3. De suppl. neglig. Prælatorum.

3. Ein E. Rath von einem Dom-Capitel nicht judicirn kön-
nen/ ob sie in terminis sres officii vnd potestat geblieben oder nicht
c. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Distinct. 21.

4. Haben von dem/ so das Dom-Capitel fürgenommen/
vnd gethan/ (dessen Verantwortung man Ihnen läßet/ vnd das
hin stellet/) danoch præsumiren sollen/ daß es ihrer Macht vnd
Ampt gemess gewesen.

Thomas

Thomas Maullius de Homagio tit. 3. num. 8. & 9.
Zum 5. Hat ein Hoch Ehrwürdig Dom Capitel den 10. Octo-
bis Anno 1614. eines Ehrvesten Rathes / vnd anderer zusammen
beschriebener Stände Abgeordneten / zu Magdeburg / auff dem
Ers Bischofflichen Hoff / in öffentlicher præposition, ihren re-
spect, auff den Statum diß Ers Stiffts / auff die Römische Käy-
serliche Mayestät / etc. auff das Churfürstliche Haus Branden-
burg / auff andere Ers vnd Stifter: auff die consequentz; auff
ihr End vnd Pflicht; auff die Verantwortung gegen Chur vnd
Fürsten des Reichs / vnd gegen männiglich / auffß höchste
anziehen lassen: Dieselben respectus, rationes, vnd Schuldig-
keit der Verantwortung / seind jeko nicht weniger / als damals /
sondern viel mehr / da die Zeiten gefährlicher / vnd das Werk et-
ner anderen Postulation schwerer vnd nachdencklicher / in acht zu
nemen gewesen.

Darumb haben von denen Ober: vnd Erbherren / die Unt-
erthanen / (denen die interna causæ merita verborgen /) noch-
mals præsumiren müssen / Sie werden ihr Thun vnd Werk auff
die gewißheit ihrer potestat vnd Rechts also fundiret wissen /
daß Sie es gegen die Kaiserliche Mayestät / etc. das Hochlöblich-
che Chur vnd Fürstliche Haus Brandenburg / andere Ers
Stifter: Chur vnd Fürsten des Reichs verantworten köno-
nen.

6. Wie Ihre Fürstl. Gn. selber in Anno 1614. das Doms
Capitels potestatem & iudicium agnoscirc, demselben ein andere
Wahl eingereumet / vnd sich auffß neue zum Administratore po-
stuliren lassen: Also haben hernacher vnd jeko / Unterthanen
nicht judiciren, dem Doms Capitel widerstreben / oder sich also er-
zeigen können / als ob dasselbe solche Macht / Recht vnd Befugniß
nicht mehr hette.

Zum 7. E. E. Rath hat deren zur Landes Regierung ver-
ordneten Herrn Rätche / welche zu förderst Ihrer Fürstlichen Gn.
vnd

B iij

vnd

vnd dann dem Dom-Capitel/ vnd zwar insonderheit auch auff die Capitulation, verendet gewesen / vnd denen man scientiam & conscientiam rectam zutrawen sollen: Exempel vor sich gehabt/ welche des Dom-Capitels Anordnung gefolgt/ titulum Regiminis vnd Sigillum Cancellariae geändert/ vnd autoritate des Doms Capitel/ als Landes Obrigkeit/ ius redderet, vnd ihre Expeditiones geführt.

Zum 8. haben Ihre Churfürstliche Durchl. zu Sachsen/etc. acceptation deren/vom Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capitel angebrachten postulation ihres Herrn Sohnes bezeuget / daß Sie in ihrem Gewissen des Dom-Capitels intention vor Richtigkeit/ vnd dem vorigen Herrn Administratorem nicht mehr vor dieses Landes Herrn vnd Fürsten gehalten.

Vnd vmb aller solcher considerationum willen / ist E. C. Rath/ auch ratione conscientiae bewogen / der Hypothæsi eines Hoch-Ehrw. Dom-Capitels / welches nebenst Ihr Fürstl. Gn. in einerley Huldigungs-Endt mit begriffen/ vnd eingeschlossen/ bezupflichten/ daß Höchstgedachte Ihre Fürstl. Gn. diß Erbstiftes Administrator vnd Landes-Fürst zu seyn auffgehöret/ dero Administration sich geendet/ vnd consequenter die Huldigung sich weiter nicht erstrecket.

Die Römische Kaiserliche Mayestät/etc. hat zwar nicht eben ex eodem illo principio des Dom-Capitels vnd Chur Sachsen/etc. Sondern auß andern gefährten Rechten / gleichwol aber eandem illam hypothecam decretiret, statuirt vnd bestätigt.

Worbey dann nicht der respectus, welcher anhero zwischen Ihr Fürstl. Gn. vnd der Kaiserlichen Mayest. etc. vnd den Erbschiffelichen Vnterthanen / zumahl aber der Stadt Halla/ vorbey/ vnd nach der Huldigung gewesen/ vnd noch ist / zu consideriren.

II. Von denen Pflichten/ womit ein Ehrw. Rath einem Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capitel verwandt gewesen.

Diesen Pflichten ist die geleastete Huldigung nicht zuwider: Dann 1. Ist ein Hoch-Ehrwürdig Dom-Capitel / noch vor dessen reformir: vnd Ersetzung / von einem Ehrw. Rath den 4. vnd 14. Masi 1630. so bald man die Kaiserliche Commission vernommen / vmb Bescheid / erstlich Mündlich / vnd hernach in Schreiben ersucht worden / wessen man sich verhalten solle: Wann nun ein Hoch-Ehrwürdig Dom-Capitel solche Huldigung ihm hette zuwider seyn lassen / Solten vnd würden Sie es einem Erbarh Rath zu verstehen gegeben haben / Sie haben aber sich davon kein Wort / sondern so viel verlauten lassen / man würde sich freylich wol accommodiren müssen.

Zum 2. Wann ein Erz-Bischoff dem Erz-Stift fürgesetzt / so wird der effectus voriger Pflicht (ohn alle sonderbare erlassung / welche niemals gebräuchlich gewesen) dergestalt eingezogen / daß die Unterthanen sich fortan an das Haupt halten müssen: Vnd als ein Dom-Capitel selbst / weder actu aliquo iuris, noch facto, der Einsetzung des Herrn Erz-Bischoffs sich widerset: Noch auch die Unterthanen zu einiger Vorweigerung gewiesen / So hat ein E. Rath auch keines resistirens sich gelüsten lassen dürfen.

Zum 3. Hat das Dom-Capitel / dato Archiepiscopo, weder sedis vacantz, noch einige weitere Regimentsführung im Land / oder auff der Cansley / behalten / darumb hat man sich an dasselbe länger nicht halten können.

Zum 4. Haben die Herrn Regirungs Räte / den 4. vnd 14. Masi / 1630. mit dem alten Herrn Dom-Dechant vnd Capitularn / auch vnter sich selber / conferentz vnd Rath gehalten /
vnd

vnd nicht befunden / daß die vorige / das Dom-Capitel respici-
rende Pflicht / neue Huldigung hindern könne / oder solle: Et, Quid
vetat à magnis, ad res, exempla minores sumere.

Zum 5. Der neuen geleisteten Huldigung ist ein Doms
Capitel widerumb mit einverleibet / darumb ist demselben nicht
zu wider. Totum non contrariatur parti, quam con-
tinet.

Zum 6. Nicht singulis de Capitulo, sondern toti Colle-
gio ist man verpflichtet: Ob nun gleich darauß etliche individua
mutirt, ist doch das Collegium geblieben.

Zum 7. *Si qui de Capitulo vel resignaverint, vel
loco moti sint, idque sive justa, sive injusta ex causa
factum sit,* die haben ihre Stellen / Præbenden / vnd functiones
verlassen / Sich selber nicht mehr für die jenigen / die Sie
zuvor gewesen / viel weniger vor ein gebliebenes Dom-Capitel
gehalten.

Zum 8. Wie die *ex Capitulo licentirte individua* ;
kein Collegium vetus geblieben: Also haben die neue ein: vnd
denen im Capitulo gehaltenen alten Herrn zugesetzte Personen /
kein neues Collegium gemacht: *Capitulum enim non di-
citur habere proprium successorem, sed semper idem
permanere.*

Federic. de senis Conf. 295. in fine.

Zum 9. Ist das ersetzte *Capitulum in suo loco*,
auff dem Rathhause / wie in vorigen Zeiten bey Huldigungen ge-
bräuchlich gewesen / gestanden / ist autoritate Imperatoriâ bestäta-
ligt / von Kaiserlichen Commissarien dafür gehalten / vnd von
assistirenden Herren Regierungsräthen / recognoscirt. Wie
wolte nun einem Ehrenvesten Rathe angestanden / vnd zu verant-
worten

worten gewesen seyn / wann er illis omnibus non attentis, nicht
solches/sondern die licentirte Personen / pro Capitulo hette hal-
ten wollen ?

Vnd weil nun solches Dom-Capitel selber einen Ehrvesten
Rath zur Huldigung gewiesen/so kan nicht gesagt werden/ daß die
geleistete Huldigung den Pflichten eines Dom-Capitels zuwider
gewesen.

III. Von Ihrer Churfürstl. Durchl. vnd Fürstl. Gn. zu Sachsen/ etc. Interesse.

Es hat ein Ehrveste Rath der Stadt Hall/mie Unterehd-
nigsten Ruhm vnd Danck zu erkennen/vnnd zu bekennen / wie bey
dem Chur/vnnd Fürstlichen Hauß Sachsen / etc. diese desselben
angränkende / ja fast darinnen ombgeschlossene Stadt / von alten
Zeiten bis anhero in Religions: Kriegs: vnnd andern schweren
Sachen/ Leufften vnd Fälln / sich Raths/ Hülffe/ vnnd Vors-
schriften/ vnd aller gnädigsten Förderung vnterthänigst erholet/
vnd zu getrösten gehabt : Gott wolle es dafür Zeitlich vnd Ewig-
lich segnen.

Als nun die Kayserliche Herrn Commissarien/ den 4. vnnd
14. Masi jüngsthin/ein Ehrveste Rath die Huldigung/welche als
sobald den folgenden 5. vnd 15. ejusdem prztirt werden solte/anges-
meldet/hat E. E. Rath 1. in continenti Ihrer Churfürst. Durchl
vnnd Fürstl. Gn. zu Sachsen interesse allegirt vnnd angezogen/
2. Ein Hoch/Ehrwürdig Dom-Capitel Mündlich vnd Schrifte-
lich ersucht/ Sie/ den Rath zu bescheiden/ wessen Sie sich verhal-
ten sollen.

Darauff haben die Herren Commissarii diese Antwort :
Daß die Sach den Römischen Kayser/ den Churfürsten zu Sach-
sen/ vnnd ein Erz-Stiftlich Dom-Capitel angehe/ die sich mit
einander

einander wohl vergleichen werden / vnd ein Ehrvestter Rath sich
damit auffzuhalten habe: Ein Hoch Ehrwürdig Dom Capitel
aber (welchen doch die conservir: vnd defendirung ihrer Jurisdi-
cligendi, postulandi, vnd ihrer gethanen postulation, obgeles-
gen) einem Ehrvndvesten Rath gar kein Bescheid gegeben.

Hierumb hat ein Ehrvestter Rath / jura tertiorum & supe-
riorum nicht pertinacius urgiren, vnd darmit den Gehorsamb
vorweigern dürfen / weil 1. zwischen Ihrer Churfürstlichen
Durchleuchtigkeit vnd Fürstlichen Gnaden zu Sachsen an einem/
vnd der Stadt Halla am andern Theil / kein vinculum oder
Bandt / von jemahls begehrtter oder geleisteter Pflicht / vnd re-
ciprocè unternommenen Schutz / erwachsen oder contrahiret
worden.

2. Weil Stadt Halla / oder ein ander Untertan / weder
ex eo, dessen Dom Capitel eine geraume vnd lange Zeit certæ
conditionis vel Religionis Principes eligeret, noch ex alio capite,
kein Recht / weder contra capitulum eligens, noch ad Dominum
eligendum, noch contra superiorem, der darzwischen kommen
oder darein greiffen wil / acquireret, vnd das interesse, das einem
Untertanen / etwan der Religion halber / oder sonst erwünschte-
ter sey / einen Herrn zu haben / weder jure actionis, noch officio
judicis, sich exigiren leffet.

3. Weil beharliches urgiren doch nichts würde geholffen /
sondern eine solche Abfertigung: Quoad vos, & vestrum jus ex-
cipiendi, liberas ædes habemus: Hæc & supra vos, & nihil ad
vos, & ad præsens Commissionis negotium ^{à weggedienvou} erlangt /
vnd da der Gehorsamb / (weil man auch ohne dilation Ja oder
Nein sagen müssen) verweigert / reatus inobedientiæ, contu-
maciæ, & rebellionis, Vnd darmit Noth / Gefahr / Kaiserliche
Ungnade / Straff vnd privirung aller Gerechtigkeiten / die
man

man diß Orths/ Golt lob / auch in statu Ecclesiastico erlange
vnd hergebracht / vbern Hals gezogen worden were.

Vnd 4. Weil man / welches nicht zu dissimuliren, auff
Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Sachsen/ etc. bisherige/
so vielen Churfürsten / Ständen vnd Vnterthanen / im Römischen
Reich / vnd in der Kaiserlichen Mayestät etc. Erb-Königreich
vnd Landen / ertheilte Consilia vnd Suasiones, auch selbst ge-
führte actiones gesehen / welche dahin weisen / daß Vnterthanen/
quibus obsequii gloria relicta est, den superioribus nicht
vorgreifen / in aliena sich nicht immisciren, ohne Noth / vnd ohne
gewisses Recht sich in Gefahr nicht geben / Insonderheit aber
der Höchsten Obrigkeit sich nicht widersetzen sollen: Vnd hette
man negotio temerè suscepto, da es (wie es dann pflegt) vbel ge-
rathen were / von Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit selber
ehender vorweiß als gut heißen zu gewarten.

**IV. Von gehalten Ursachen Ihrer Kaiserlichen
Mayestät etc. den anbefohlenen Ge-
horsam / mit der Huldigung
zu leisten.**

1. *Remotis impedimentis iam relatis*, Demnach
die Römische Kaiserliche Mayestät / etc. in patenti diplomate
seynd Kaiserlicher Hand Vnterschrift vnd Siegel vorgelegt / re-
cognoscirt, vnd öffentlich abgelesen worden / Kaiserlich promit-
tirt, die Erb-Stiftliche Stände vnd Vnterthanen / dieser Huldigung
halber / gegen jedermänniglich zu vertreten / das ist / zu be-
haupten vnd zu erhalten / daß man daran kein Vngedühr noch
Vnrecht / sondern das jenige gethan / darbey man ohne Verweiß/
Vnrecht / Nachtheil / vnd beschwerde bleiben solle. Hat man nicht
vnbillich / allergehorsambst trawen vnd darbey acquiesciren sollen.

E ij

Zum

Zum 2. Hat die Römische Kaiserliche Mayestät / etc. (*impedimentis uti dictum est remotis*, vnd da sonst kein gewisse / offenbare vnd genugsame Exception mit bestandt für zuschützen) fundatam intentionem im H. Römischen Reich subjection vnd Gehorsamb zu fördern.

Zum 3. Ihre Rans. Mayest. etc. haben auch die allerhöchste *presumptionem potestatis*.

Petrus Anton. de Petra Tractat. de potestate Principium cap. 3. Quæst. 1. num. 3. S. & injustæ causæ: Idem cap. 32. Quæst. 8. num. 15. 17.

Zum 4. Zuvor hero ist E. E. Rath / vnd der Stadt Halle devotion vnd Gehorsamb / in desselben supplicationen allegirt. von Churf. Durchl. zu Sachsen / etc. in intercessionibus, bezeuget: Vnd von Rans. Mayest. selber / in ertheilten Bescheiden commendiret worden. Do nun einmahl das Werck / die That / vnd die Erweisung erfordert worden / würde sichs vbel gefügt haben / wann man an statt Gehorsams / Widersetzigkeit bezeuget / sein vorige Wort / Churfürstlich Zeugnuß / vnd Kaiserliche Commendation, (deren man sich zu trösten / vnd zu allen guten zu genießen verhofft) verrichtet hette.

Zum 5. Die Stadt Halle hat nebenst andern Berechtigkeiten / das jus Religionis Augspurgischer Confession / durch beständige modos acquirendi, (vermöge sonderbahrer deduction) erlangt / vnd hergebracht; E. E. Rath ist ihrer Lauff: vnd Ampesspflicht halber schuldig / solche mit aller eusserster Mügigkeit zu conserviren, vnd ja kein einige Ursach zu geben / daß solche verwahrloset oder entzogen werde.

Zum 6. Ihre Römische Kaiserliche Mayestät haben sub dato Wien / 20. Martii Anno 1630. Kaiserliche Promission gethan / gegen leistung Gehorsams vnd Huldigung / den Erbstiftischen Ständen vnd Unterthanen / ihre wolhergebrachte Freyheiten

heiten zu confirmiren vnd zu bestätelgen: So viel Ihre Kaysertliche Mayestät/etc. Gewissens halben thun können: Als nun dieses lesten halb (vermöge einer sonderlichen Demonstration, vnd des Exempels/ das Ihre Mayestät/zu dem gemeinen Reichs Religion-Frieden mit gutem Gewissen halten können / denselben mit höchsten prædicatis erhoben/ vnd des Gewissens halb kein Unterscheid/ an jus aliquod toti universitati, an parti; & an per hunc, vel per alium modum quæsitum sit) kein zweifel/ so stehet es nur darauff / daß man sich durch Ungehorsamb / auß der Kaysertlichen Vorhehlung nicht excludiret habe / vnd hat ein Ehrvestler Rath/ nach abgelegter Proposition vnd Kaysertlichen Patent, in respondendo auff die Clausul (so viel Ihre Kaysertliche Mayestät/etc. Gewissens halber thun können :) außdrücklich sich solcher massen widerumb erkläret / daß Sie Ihrer Kaysertlichen Mayest. auch/ so viel man immer Gewissens halber thun/ vnd gegen dem Allerhöchsten Gott verantworten könne/ gehorsam/ vnd darauff die Huldigung leisten wolle / welches auch die Kays. Herrn Commissarii gut seyn/vnd darbey bleiben lassen.

7. Weil ein Erz-Stiftsch Dom-Capitel (dafür per supra deducta, das in illo loco stehende / recognosciret werden müssen) E. C. Rath zur Huldigung angewiesen: So hat man solche præstirn, oder zugleich auch wider das Dom-Capitel sich aufflehnen müssen.

Zum 8. Das Exempel der Herren Regierungs-Räthe/ ist hieoben auch allbereit angezogen worden/ Et nec ab illis etiam successio fuit facienda.

Zum 9. Poena recusati homagii (quæ & fractæ pacis, & rebellionis) est amissio omnium bonorum,

Thomas Maullius de homagio sit, 1. num. 24.

Zum 10. Als man auff angehörten Kaysertlichen Gehorsams Befehl ohne auffschub/ Ja oder Nein/sagen müssen: Were gar vnbesonnen gewesen / mit Nein/ die Mayest. etc. zu lacessi-

ren, da man sich doch an niemanden zu halten gehat: Nicht an das Dom-Capitel: Dann das hat einen Ehrvesten Rath zur Huldigung gewiesen: Nicht an den Herrn postulirten Administratorem, auß dessen Pflichten man Capitulari, Electorali, Imperiali iudicio kommen:

Nicht an Chur Sachsen / weil Ihr Churfürstliche Durchleuchtigkeit sich einiger Posses nicht angemast / vnd weil die Stadt in einige Pflicht / wie auch vnter einigen Schutz Ihrer Churfürstl. Durchl. nicht kommen.

Als man dann keine necessität, kein ius, kein ration zur Vorweigerung / sondern alle solche considerationes pro præstanda obedientia gehabt: So ist es in eines Ehrvesten Raths Macht (wegen deren ad curandam salutem Reipublicæ gethaner schwerer Pflicht) nicht gestanden / proprio tum arbitrio, tum periculo, etwas zu wagen.

Wann es nur einem jeglichen das seinige betroffen / ob es Haab vnd Gut / ja den Hals gekostet hette / so hette er immer hin / sua fortunæ faber seyn mögen. Da aber salus Reipublicæ, Ecclesiæ & posteritatis, auff ewere Pflicht befohlen / so gebühret sich das zu ergreifen / das zu rettung solches gemeinen Wesens am sichersten / dabey weniger Verbrechung / bessere Verantwortung / vnd wegen dessen / daß man in Terminis Regulæ geblieben / ein gutes Gewissen seyn kan / Es schicke es dann der Allweise vnd getreue GOTT wie Er will / so ist / wo man in ordentlichen Wegen bleibet / ein widriger vnd unverhoffter Eventus niemanden zu imputiren: Wie hingegen / wann man auß den Schrancken schreitet / vnd doch darbey auff sonderbahre Wunderschickung Gottes / (der aber darmit wider sein Verbot versuchet wird /) seine resolutiones vnd actiones fundiren will / die Vermessenheit in Unglück / bösen Lohn / vnd auch im Glück / (weil solches nicht der temeritet zu danken /) wenig Lob verdienet.

Was

Was in precedentibus von Verlust der Religion vnd
anderer Frey vnd Gerechtigkeiten / auch aller Güter: Von Ge-
fahr / vnwiderbringlichen Schaden / vnd Verderben / vnd daß
E. E. Rath / dazzu keine Ursach geben sollen / angezogen / das
hat gar nicht die Meynung / als ob deßhalb die geleistete Huld-
gung vor ein gezwungen Ende zu halten were.

Der Ende ist namhaftig vngezwungen gewesen / ob gleich
die Verweigerung höchste Gefahr vnd Verderben nach sich gezo-
gen hette / Vbelthäter leiden billich / darumb aber ist Vnschulde
vnd Frömmigkeit / nicht ein erzwungen ding / So ist der Will-
Vnglück zu verhüten / vnd die Electio nicht gezwungen / Vnd
ein solches schweren / der Weltlichen Vnterthänigkeit / Behor-
sams vnd Trew / welches einer Obrigkeit anderer Religion ge-
than wird / ist nicht wider GOTT vnd die Seligkeit / welches die
Göttliche Schrift / vnd das Exempel Christlicher Chur Fürsten
vnd Stände im Reich bewähren. Ja in diesem Punct wollen die
Augsburgischen Confessions-Verwandte es genawer halten / als
die Catholische / welche wol Menschliche dispensation zulassen /
c. verum in ca. 15. De iure iur.

Jene aber darwider urgiren, daß durch Ende ein Bunde in dem
HERRN gemacht wird / 1. Sam. cap. 20. vers. 8. Vnd es des
HERRN Ende ist / 2. Sam. 21. vers. 7. Vnd GOTT ohn Ex-
ception sagt: Ihr solt nicht falsch schweren bey meinem Nah-
men / vnd entheiligen den Nahmen deines GOTTES /
denn Ich bin der HERR / Levit. cap. 19. vers. 12. Vnd Chris-
tus / Matth. cap. 5. vers. 33. Du solt GOTT deinen Ende
halten.

Demnach es nun mit geleisteter Huldigung also beschaffen /
dieselbe wider keine Pflicht / noch Recht / sondern zumal auß red-
lichen tapffern Ursachen / vormittels leibliches Endes zu GOTT
gethan: Vnd ein Ehrveste Rath / sich in solchen Pflichten ste-
hend erkent vnd ansiehet: So bedarff es nun keines weitem fra-
gens /

gens/ Warumb sehehero solchen Eydes-Pflichten zuwider: vnd
andere Huldigung zu thun / ein Ehrvesten Rath sich geweigert?

Was Theologi von Göttlichen Wort / Politici vnd Phi-
losophi von rationibus, vnd alle Historici von Exempeln darzu
conferiren, daß man Eyde halten/ vnd vor Meinen sich entse-
zen vnd hüten solle: Das ist billich einem Ehrvesten Rathe vor
Augen gestanden/ daß sie sich / vnd die gute Stadt / in das all-
zuschwere crimen perjurii nicht stecken/ noch sich einbilden sollen/
daß in diesen letzten vnd gefährlichen Zeiten / Meinen ein Mittel
seyn werde/ Gottes Gnad/ sedem Ecclesiae, entladung der Drang-
salen/ vnd gewünschte prosperität zu erlangen.

Zweyerley Eyde binden E. E. Rath / Erstlich der Jenige/
so Ihrer Fürstl. Gn. dem Postulirten Herrn Administratori selber
in Anno 1602. geleistet worden / daß man sich auff den bestimp-
ten fall/ an ein Dom-Capitel halten soll: Hat man nun solches/
vermöge obiger Deduction thun müssen / So ist man ipso illo Ju-
ramento obligat gewesen / nach des Dom-Capitels Judicio vnd
weisung / sich von voriger Pflicht entbunden zu machen: Vnd zum
andern / die newlichste Huldigung.

Vnd weil nun dem also / so wird verhoffentlich niemande/
zumal aber Ihre Fürstliche Gnaden / der Postulirte Herr Admi-
nistrator, als ein Christlicher Fürst / selber einen
Ehrvesten Rath nicht verdrecken/ daß Sie sola
die zweene leibliche kräftige Eyde
nicht liederlich hindan se-
zen wollen.



Ant-



Antwort

Der

Römischen Kayserl.

Majestät

FERDINANDI II Sc.

Auff

Ihr Churfürstlichen Durch-

leuchtigkeit zu Sachsen/ etc. Schreiben/

sub dato 24. Augusti, gethan.

Ferdinand. etc.

Was Ewer L. sich auff Unser an
dieselbe vom 23. Augusti stylo novo gethanes
Schreiben/ de dato Zabelis den 24. ejusdem,
alten Calenders/ in Antwort gehorsamlich ver-
nehmen lassen/ sich beneben guetherzig anerbies-
ten/ ersunern vnd bitten thun/ solches alles haben wir Uns ord-
nenlich vorlesen lassen/ wol eingenommen vnd verstanden/ vnd
D wie

wie Wir von E. L. das jenige / was dieselbige in vorigem vnd jetzt
berührten ihrem Schreiben / wolmeinend anregen vnd erinnern /
anders nicht vermercken noch auffnehmen können / als das solches
alles / auß einer / Uns wol bekandten / zu Uns / dem Heiligen
Römischen Reich / Unserm geliebten Vaterlande / so wol auch
Unserm Erzhertzoglichem Hauff tragender vnbesleckter Lieb / auff-
richtiger Trewe / vnd beharlicher affection hergestossen sey / Also
gereicht Uns zuförderst / auch zu sonders angenehmen Kaysers
lichen Wohlgefallen / daß E. L. an des Marggraff Christians von
Brandenburg vnverantwortlichem Vornehmen vnnnd ansuchen /
durchauß kein gefallen tragen / thun Uns beneben auch ganz güns-
stig vnd Freundlich bedancken / daß E. L. Ihr niches mehrers an-
gelegen seyn lassen / denn wie nicht allein all das jenige / wordurch
dem Heiligen Römischen Reich Gefahr vnd Verderben zugezogen
werden kan / verhütet vnd abgewendet / gute Einigkeit vnd Vers-
ständnuß zwischen den Gliedern des Reichs wider gestiffet / vnnnd
endlich der hochedle werthe Friede / gleich post liminio, rühmlich /
glücklich vnd sicherlich reduciret werden möge / sondern auch hier
zu Ihrer löblichen Vorsahren Exempel nach mit vnd neben den an-
dern sämplichen Reichsständen geben vnd leisten wolten / was
Ihr als einem getrewen Churfürsten pro rato gebühret vnd oblies-
gen wil.

Wir werden hiergegen an vnserm Orth / der vns vnd vnserm
Hauff von E. L. bißher beständig erzeugter Trewe / Liebe vnd hoher
meriten nimmer vergessen / sondern darauff jederzeit bedacht seyn /
daß / wie Wir niemahlen daran gezweiffelt / daß sie also in auff-
richtiger Devotion gegen Uns vnnnd das Reich biß in Ihr Ende
vnnnd vnaußsächlich verharren werden / Also auch E. L. vnnnd Ihr
Churfürstlich Hauff derselben würcklich Genieß zu empfinden ha-
ben mögen.

Daß nun aber E. L. hierunter gegenwertiger perturbirter
vnd hochbetrübtter Zustand / vnser geliebten Vaterlands / Deuts-
cher

schwer Nation, so hoch zu Gemüthe vnd Herken gehet / demselben
auch mit vnd neben Uns so beherwerlich beklagen / da wissen E. E.
daß vns dessen halben einige Schuld mit Zug nicht kan zugemes-
sen werden / Sondern daß vielmehr als Uns wider vnsern Willen
von Unsern vnd des Reichs Widerwertigen vnd Feinden / die
Waffen vnd defension abgenötiget / vnd auffgedrungen worden /
Wir derselbigen vnbilligen Gewalt / nothwendig Widerstande
zu thun / das euserste vor vnd an die Handt nehmen müssen. Das
her Wir nun / allem weitem Unheil vorzukommen / wie E. E.
wissen / verursacht worden seyn / gegenwertigen Convent auß-
zuschreiben / vnd mit des Heiligen Reichs gesambten Churfürsten /
als Unsern innersten Geheimbsten Räten / zu berathschlagen /
wie nemlich allem bißher geklagtem Ubel dermal einst remediret,
vnd wo möglich / ein allgemeiner / beständig / nützlich / Uns
vnd dem ganzen Römischen Reich reputirlich heilsamer Friede ge-
erossen / vnd wosern derselb / wider Unser verhoffen / ja nicht
zu erhalten / wie alsdenn / zu continuirung des Kriegs / ein sol-
cher modus & forma, so die Reichs Constitutiones ordnen vnd
verschreiben / so viel solches immer möglich seyn wird / E. E. an-
deutung nach / hierbey observirt vnd gehalten / Also daß die ge-
erewe Stände des Reichs / der vntreglichen Kriegsbeschwer vnd
Exorbitantien einest vberhebt vnd besreyet werden können.

Daß Wir nun bey denen anhero vom neuen herfürbrechens-
den Schwedtschen motibus, vnd ohn einige denunciation oder
rechtmessige Ursach angefangenen Krieg / E. E. also in Gnaden
vnd Freundschaft ersucht / daß Sie Uns hierinnen mit Gelde /
Proviand vnd Munition, auff erheischenden Nothfall / bereitwillig
beyspringen wolle / diß vnser gnädig vnd freundlich ansinnen aber
von E. E. dahin gleichsam eingenommen vnd verstanden worden /
sampt Wir auff solche Maß / wie etwa mit andern beschehen / gemein-
net / dero getrewe Lande mit Einquartirung zu belegen / oder mit

D 2

Contri-

Contribution zu beschweren/da wollen Wir dieselbe hiermit versichert haben/das Uns dergleichen Gedancken nie in Sinn kommen/sondern diß Unser gnädiges Ansuchen den Verstandt allein gehabt/ das weil die Gefahr allbereit den Ober-Sächsischen Crantz ergriffen/ dieselbe/ als dessen Vornembster Standt/ Unserm vnfehlbaren auff Sie gesetzten Vertrawen nach/ an sich nichts/ was zu Rettung desselben immer ersprießlich seyn mag/ darzu Wie denn Unser Alt/ auch der Uns affistirenden Chur-Fürsten vnnnd Stände/ Kriegs-Volck offeriret, welches auch Würcklich allbereit gegen dem Feinde liegt/ vnnnd dessen Conatus noch bishero gleichwol stilliret hat/ nichts werden erwinden lassen/ aller massen Wir uns denn solches nachmahls gegen E. L. gänzlich versehen/ vnd dieselbe gnädig vnd freundlich darzu erjnnert vnd ermahnet haben wollen/ auch nicht zweiffeln/ Sie für sich selbst drauff gedencken werden/ wenn der König in Schweden in demselben Crantz weiter einbrechen/ vnnnd seine Macht extendiren solte/ was dadurch für grosses Unheil/ nicht allein dero Landen/ sondern dem ganzen Römischen Reich/ zuwachsen/ vnd was für ein langwieriger blutiger Krieg/ dem allgemeinen Vaterlande zugezogen werden könnte/ welches denn alles viel leichter im Anfang durch getreue Zusammensetzung zu divertiren, als wann der Feindt sich firmirt, vnnnd den Vortheil (alsdenn hierzu seinen Conatibus die Pforten an der OstSee ganz bequem seyn wird:) recht eingenommen. Vnnnd ob zwar E. L. sich dißfals dahin freundlich erkläret/ das sie ihres Theils einer allgemeinen Anlag/ so bey öffentlicher Reichsversammlung verwilliget werden möchte/ sich nicht zu enziehen begehren/ So wollen Wir Uns doch nicht versehen/ weil derselben selbst bewust/ das zu solcher Reichsversammlung/ welche Uns zwar unsers Theils sehr lieb were/ so bald nicht/ als es die gegenwertige Nothturfft erfordert/ zu gelangen/ ihres Theils beharren/ sondern viel mehr anderer gehorsamen ChurFürsten vnd Ständen Exempel nach/ deroselben vnnnd ihren
Lano

Landen selbst zum besten / Ihre Hülffe Uns erewlich leisten vnnnd
præstiren werden.

Das jenige betreffend / was Wir wegen manutendirung Un-
fers Kayserslichen Edicts, vnd dessen Execution, in vorigen Un-
sern Schreiben E. L. zu verstehen geben / hat bey Uns die Mey-
nung nie gehabt / daß Wir sÿgliche Mittel / welche Uns von
denen getrewen Churfürsten des Reichs an die Hand gegeben
werden möchten / auß der Acht lassen / oder gar außschlagen
wolten / Sondern Wir erklären vns vielmehr gegen E. L. vnnnd
versichern dieselb zugleich hiermit gnädig vnnnd freundlich / daß
Wir dergleichen Mittel vnd Weg / welche Unfers Kayserslichen
hohen Ampts Autoritet, vnnnd erewer geleisteter Pflichten / nicht
nachtheilig seyn werden / nicht allein gutwillig anhören / son-
dern nach beschaffenen Sachen / vnd da hiedurch dem allgemeinen
Wesen zum besten / etwas erhalten werden kan / mit Rath des
Heiligen Reichs Churfürsten / als denn theils derselben solches
Werck vörnemblich mit angehet / Uns gerne bequemen werden.
Vnnnd dieweil bey gegenwertigen Kayserslichem vnnnd Churfürstli-
chem Convent sich vnterschiedliche vornehme der Augspurgischen
Confession zugethane Fürsten vnnnd andere Stände ohne das be-
finden / E. L. auch in der nähē sich verhalten sollen / als geschehe
Uns nachmaln ein angenehmes Gefallen / da dieselbe (wie Wir
sie dann mehrmals darzu gnädig vnnnd freundlich ersucht /) in der
Person anhero zu Uns vnnnd denen anwesenden Churfürsten sich
verfügen wolten / vnd Uns mit der Autoritet, erleuchteem Rath
vnd Hülffe assistiren vnd einrathen helfen / durch was annehmlis-
che Mittel / (wie denn Unser Proposition ein anders nicht auß-
weist /) endlich Fried / Ruhe / vnnnd gutes Vertrauen zwischen
den Gliedern des Reichs auffzurichten / vnnnd hergegen die hoch-
schädliche diffidentz, zu erhaltung dessen Wolstande / abzuschaf-
fen / desselbigen widerwertigen aber / im fall der Fried nicht so
bald zu erhalten / mit einhelligem Muth vnnnd Macht gnugsamer

Widerstandt gethan werden möge / da denn / so viel den modum
executionis obgedachtes Unsers Edicts anlanget / etwa zuträga
licher vnd gelinder Wege vns an die Handt gegeben werden möch
ten / Wir Vns / wie obgemeldet / nicht zugegen seyn lassen /
das von denselben allhier gleichfalls gehandelt vnd tractiret wür
de. Wie denn dieses alles an diesem Orthe viel ehender / füglic
her / vnnnd beständiger / als durch andere Zusammenladung /
durch welche das Mißtrauen nur vermehret werden dürffte / ver
mittels Göttliches Beystands werde geschehen können. So
Wir E. L. in Antwort gnädig vnnnd freundlich Wolmeynende
nicht verhalten wollen / dero Wir etc. Regenspurg / den 20. Se
ptembris Anno 1630.







Yb 2738 a

ULB Halle
001 920 987

3



VD 77

MC





Von dre
Stad
Sachsen
walet

Auff
Von ein
Stiff

FER
Auff Ihr
sen/

nd
ber-
n Ges

ert.
Eras

II. &c.
zu Sach

